

**Promotionsordnung
der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald**

Vom 20. Dezember 2021

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), erlässt die Universität Greifswald die folgende Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Doktor*innengrad und Prüfungsleistungen.....	2
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 3	Betreuer*in.....	3
§ 4	Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen.....	4
§ 5	Zulassungsgesuch.....	4
§ 6	Entscheidung über die Zulassung.....	5
§ 7	Rücktritt vom Verfahren	5
§ 8	Gutachter*innen.....	5
§ 9	Promotionsausschuss.....	6
§ 10	Beurteilung der Dissertation.....	6
§ 11	Gesamtbeurteilung der Dissertation	7
§ 12	Ablehnung der Dissertation	7
§ 13	Disputation.....	7
§ 14	Wiederholung der Disputation.....	8
§ 15	Gesamtnote	8
§ 16	Veröffentlichung der Dissertation	9
§ 17	Elektronische Veröffentlichung der Dissertation	9
§ 18	Einsichtnahme in die Promotionsakte	10
§ 19	Vollziehung der Promotion	10
§ 20	Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktor*innengrades.....	11
§ 21	Ehrenpromotion	11
§ 22	Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Universität oder wissenschaftlichen Hochschule (binationale Promotion)	11
§ 23	Erneuerung der Promotionsurkunde	12
§ 24	Inkrafttreten	12

§ 1

Doktor*innengrad und Prüfungsleistungen

- (1) Die Philosophische Fakultät der Universität Greifswald („Fakultät“, sofern nicht abweichend spezifiziert) verleiht den Grad eines*einer Doktors*Doktorin der Philosophie (Dr. phil.).
- (2) Die Promotion setzt eine von der Fakultät angenommene, mit mindestens „rite“ bewertete schriftliche Arbeit (Dissertation) und eine mit mindestens „rite“ bewertete Disputation voraus. Als Dissertation kann ausnahmsweise auch anerkannt werden:
- a) ein gleichwertiger Teil einer Gemeinschaftsarbeit, soweit dieser als selbständige Leistung erkennbar ist, oder
 - b) eine bereits veröffentlichte gleichwertige Abhandlung, deren Veröffentlichung bei Zugang des Gesuchs um Zulassung zur Promotion höchstens ein Jahr zurückliegt.
- (3) Mit Zustimmung durch die*den Betreuer*in kann in der Anglistik, Baltistik, Erziehungs-, Politik- und Kommunikationswissenschaft und Philosophie auch eine kumulative Dissertation eingereicht werden. Diese enthält in der Regel eine Sammlung von drei oder mehr Publikationsmanuskripten oder bereits veröffentlichten Arbeiten aus einem eigenen kohärenten Themengebiet, wovon mindestens zwei allein von dem*der Promovierenden verfasst sein müssen. Sind Teile der kumulativen Dissertation gemeinsam mit (einer) anderen Person(en) entstanden, muss der Dissertation eine durch diese Person(en) bestätigte Erklärung von dem*der Promovierenden beigefügt werden, aus der hervorgeht, welchen eindeutig abgrenzbaren Teil er*sie geleistet hat. Ist eine Einzelarbeit gemeinsam mit einem*einer der Gutachter*innen verfasst, so muss ein*e dritte*r Gutachter*in bestellt werden, der*die an keiner der eingereichten Arbeiten als Koautor*in beteiligt ist. Der kumulativen Dissertation muss ein Gesamttitel sowie ein einleitendes etwa 20-seitiges Kapitel beigefügt werden, in dem die einzelnen Teilarbeiten übergreifend interpretiert und in das eigene kohärente Themengebiet eingeordnet werden.
- (4) In der Disputation hat der*die Promovierende zu zeigen, dass er*sie einem Fachpublikum das Thema und die Ergebnisse seiner*ihrer Dissertation erläutern und mit Kritik im wissenschaftlichen Diskurs sachgerecht umgehen kann.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt materiell das Bestehen der Abschlussprüfung eines für das Promotionsstudium qualifizierenden und fachlich einschlägigen Studienabschlusses voraus. Als entsprechende Abschlüsse zählen:
- a) eine Masterprüfung, Magisterprüfung, Diplomprüfung oder erste Staatsprüfung für das Lehramt an weiterführenden Schulen als Abschluss eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Fachgebiet, das an der Universität Greifswald der Fakultät zugeordnet oder dem Promotionsfach verwandt ist;

- b) eine gleichwertige Abschlussprüfung, die an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule absolviert wurde;
 - c) eine das Fachhochschulstudium in einem dem Promotionsfach verwandten Studiengang abschließende (Master- oder gleichwertige) Prüfung.
- (2) Die Abschlussprüfung gemäß Absatz 1 muss als mindestens „gut“ oder gleichwertig benotet sein.
- (3) Der*die Bewerber*in muss von einem*einer Betreuer*in (§ 3) angenommen sein. Im Falle der Annahme teilt der*die Betreuer*in dem*der Dekan*in schriftlich den Namen des*der Bewerbers*Bewerberin und das voraussichtliche Thema der Dissertation mit.
- (4) Mit der Annahme als Promovierende*r muss eine Kopie einer Betreuungsvereinbarung der Fakultät vorgelegt werden.
- (5) Bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen, die der*die Promovierende nicht zu vertreten hat, bemüht sich der*die Dekan*in auf Antrag des*der Promovierenden um eine*n andere*n Betreuer*in. Ein Anspruch auf eine*n andere*n Betreuer*in besteht nicht.

§ 3 Betreuer*in

- (1) Als Betreuer*in kommt ein*e Universitätsprofessor*in, Juniorprofessor*in, promovierte*r Honorarprofessor*in, außerplanmäßige*r Professor*in oder ein sonstiges habilitiertes Mitglied der Fakultät in Betracht. Auch ein*e nach Erreichen der Altersgrenze entpflichtete*r und in den Ruhestand versetzte*r Professor*in kann Betreuer*in sein.
- (2) Endet die Mitgliedschaft eine*r (Junior-)Professor*in an der Fakultät, so behält sie*er fünf Jahre lang das Recht, mit dem bisherigen Status die Betreuung für während ihrer*seiner Dienstzeit an der Fakultät begonnene Promotionsvorhaben zu Ende zu führen und in den anschließenden Verfahren als Gutachter*in und als der Fakultät zugeordnetes Mitglied mit Stimmrecht in den Promotionsausschuss bestellt zu werden. Endet die Mitgliedschaft eine*r Juniorprofessor*in nach einer negativen Zwischenevaluation, gilt dies nur für die Verfahren, in denen sie*er bereits vor dieser Evaluation Betreuer*in war. In begründeten Fällen kann die Dauer des Betreuungsrechts ehemaliger Universitätsmitglieder auf Beschluss des Fakultätsrats verlängert werden.
- (3) Die Promotionsbetreuung durch den*die Leiter*in einer drittmittelgeförderten wissenschaftlich begutachteten Nachwuchsgruppe bedarf jeweils der Zustimmung des Fakultätsrates.
- (4) Ein*e Bewerber*in, die den für die Zulassung zum Promotionsverfahren qualifizierenden Abschluss an einer Fachhochschule erworben hat (§ 2 Absatz 1 Buchstabe c), kann durch eine*n Professor*in des Fachbereichs der Fachhochschule, dessen Abschluss der*die Bewerber*in erworben hat, betreut werden (außerordentliche*r Betreuer*in).

§ 4

Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen

(1) Von Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 kann unbeschadet der gesetzlichen Voraussetzungen nur aus wichtigen Gründen, die der*die Bewerber*in schriftlich darzulegen hat, aufgrund eines bei dem*der Dekan*in zu stellenden Antrags befreit werden. Die Befreiung kann an Auflagen gebunden und bei deren Nichterfüllung widerrufen werden. Der Widerruf kann nur binnen eines halben Jahres nach Zugang des Befreiungsbescheids erklärt werden.

(2) Über die Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen und über den Widerruf der Zulassung wegen Nichterfüllung einer Auflage nach Maßgabe des Absatzes 1 entscheiden der*die Betreuer*in und die dem Fakultätsrat angehörenden, nach § 3 als Betreuer*in in Frage kommenden Personen mit Dreiviertelmehrheit in einer von dem*der Dekan*in gesetzten angemessenen Frist. Stimmenthaltung oder Nichtäußerung innerhalb dieser Frist gilt als Zustimmung zur Befreiung bzw. zum Widerruf der Befreiung.

§ 5

Zulassungsgesuch

(1) Das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den*die Dekan*in der Fakultät zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in §§ 2 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen. Die Ablegung von Prüfungen ist in der Regel durch Vorlage der Prüfungszeugnisse oder amtlich beglaubigter Kopien der Prüfungszeugnisse nachzuweisen;
- b) drei gebundene Exemplare der Dissertation. Die Dissertation muss mit einer Inhaltsübersicht und einem Verzeichnis des benutzten Schrifttums versehen und in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Im Ausnahmefall kann der*die Dekan*in im Einverständnis mit dem*der Betreuer*in vom Erfordernis der Abfassung in deutscher oder englischer Sprache befreien. In diesem Fall ist eine deutsche oder englische Zusammenfassung vorzulegen;
- c) die Dissertation in digitaler, maschinell durchsuchbarer Form und eine Erklärung, dass von der Arbeit eine digitale Kopie gefertigt und gespeichert werden darf, um unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften eine elektronische Überprüfung der Einhaltung der wissenschaftlichen Standards zu ermöglichen, die auch noch nach Abschluss des Promotionsverfahrens erfolgen kann;
- d) eine nach Vorgabe der Fakultät formalisierte eidesstattliche Erklärung darüber, dass oder gegebenenfalls inwiefern die Dissertation selbstständig angefertigt wurde und dass alle Hilfsmittel und Hilfen angegeben, insbesondere die wörtlich oder dem Sinne nach anderen Veröffentlichungen entnommenen Stellen kenntlich gemacht wurden;
- e) eine schriftliche Erklärung darüber, ob, wann, wo und mit welchem Erfolg der*die Bewerber*in sich bereits einem Promotionsverfahren unterzogen hat, und ob die Dissertation schon in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung dieser oder einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich vorgelegen hat; die Erklärung ist zu ergänzen, wenn sich der*die Bewerber*in nach Abgabe der Dissertation einem Promotionsverfahren unterzogen oder um die Zulassung nachgesucht hat. Eine

Dissertation, die schon in der gegenwärtigen oder in einer anderen, im wesentlichen identischen Fassung von dieser oder einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich abgelehnt wurde, kann nicht Grundlage des Promotionsverfahrens sein;

f) ein Vorschlag für die Mitglieder des Promotionsausschusses (§ 9);

g) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, aus dem sich der Bildungsgang der Bewerberin bzw. des Bewerbers ergibt.

(2) Um die Feststellung, dass die in den §§ 2 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, kann schon vor Einreichung der Dissertation nachgesucht werden. Die Entscheidung hat für das weitere Verfahren bindende Wirkung.

§ 6

Entscheidung über die Zulassung

(3) Die*der Dekan*in entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren und über den Antrag auf Feststellung gemäß § 5.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in den §§ 2 bis 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der*die Bewerber*in den angestrebten Doktor*innengrad bereits führt, oder wenn die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 erfüllt sind. Im letztgenannten Fall gilt für die Entscheidung § 20 Absatz 3 entsprechend.

§ 7

Rücktritt vom Verfahren

(1) Der*die Promovierende kann vom Promotionsverfahren durch schriftliche Erklärung gegenüber dem*der Dekan*in zurücktreten, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation vorliegt und keine Täuschung über das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen entdeckt ist. Mit dem zulässigen Rücktritt endet das Promotionsverfahren.

§ 8

Gutachter*innen

(1) Wird der*die Bewerber*in zugelassen, so bestimmt der Fakultätsrat auf Vorschlag durch den*die Dekan*in den*die Erstgutachter*in und Zweitgutachter*in aus dem Kreis der als Betreuer*in in Betracht kommenden Personen (§ 3). In Ausnahmefällen können – bzw. müssen (§ 1 Absatz 4 Satz 4) – auch mehr Gutachter*innen für die Dissertation bestellt werden. Zum*zur Erstgutachter*in ist in der Regel der*die Betreuer*in zu bestimmen. Wenn diese*r inzwischen einer anderen Hochschule angehört, so kann sie*er mit ihrer*seiner Zustimmung zum*zur Erstgutachter*in bestimmt werden. Die Entscheidung über die Benennung von Erst- und Zweitgutachter*in kann im Umlaufverfahren nach Widerspruchsprinzip erfolgen; geht zwei Wochen nach Mitteilung an den Fakultätsrat kein Widerspruch ein, gelten die Gutachter*innen als bestätigt, anderenfalls wird die Entscheidung in regelmäßiger Sitzung des Fakultätsrats getroffen.

(2) Der*die zweite oder ein*e weitere*r Gutachter*in kann auch einer anderen Fakultät bzw. einem anderen Fachbereich oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland angehören, es sei denn, der*die Erstgutachter*in gehört nicht der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald an.

(3) Falls der*die gewünschte Zweitgutachter*in nicht dem deutschen Universitäts-system angehört, müssen mit den in Absatz 1 und 2 genannten vergleichbare Voraussetzungen erfüllt sein; dies entscheidet der*die Dekan*in.

(4) Im Fall des § 2 Absatz 1 Buchstabe c kann als zweite*r Gutachter*in ein*e Professor*in des Fachbereichs der Fachhochschule bestellt werden, dessen Abschluss der*die Promovierende erworben hat; Absatz 3 gilt entsprechend. Der*die Zweitgutachter*in wird nach Anhörung der Rektorin bzw. des Rektors dieser Fachhochschule bestellt.

§ 9

Promotionsausschuss

(1) Nach der Zulassung der Bewerberin bzw. des Bewerbers bestellt der Fakultätsrat einen Promotionsausschuss. Er soll in Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten geschlechterparitätisch besetzt werden. Ihm gehören alle Gutachter*innen und ebenso viele Mitglieder aus dem Kreis der als Betreuer*in in Betracht kommenden Personen (§ 3) sowie ein*e fachkundige*r promovierte*r wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in an. Wenigstens eine aus dem Kreis der als Betreuer*in in Betracht kommenden Personen (§ 3) muss ein anderes Fach als das Promotionsfach vertreten. Der*die Promovierende ist vorschlagsberechtigt; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Personen. Die Entscheidung über die Bestellung des Promotionsausschusses kann im Umlaufverfahren nach Widerspruchsprinzip erfolgen; § 9 Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Der*Die Dekan*in kann in eiligen Fällen den Promotionsausschuss einschließlich der Gutachter*innen bestellen und aus wichtigem Grund die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ändern.

(2) Der Fakultätsrat benennt aus dem Kreis der Mitglieder des Ausschusses die*den Vorsitzende*n. Er*sie darf nicht Gutachter*in sein.

(3) Im Fall des § 2 Absatz 1 Buchstabe c kann als eines der Mitglieder des Promotionsausschusses eine*n Professor*in des Fachbereichs der Fachhochschule bestellt werden, dessen Abschluss der*die Promovierende erworben hat. Dieses Mitglied des Promotionsausschusses wird nach Anhörung der Rektorin bzw. des Rektors der Fachhochschule bestellt.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn nicht mehr als ein Mitglied abwesend ist. Der Ausschuss trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet das Votum der*des Vorsitzenden.

§ 10

Beurteilung der Dissertation

(1) Die Gutachter*innen legen in angemessener Frist – in der Regel innerhalb von drei Monaten – ein deutsch- oder englischsprachiges Gutachten vor, das die Dissertation

einer begründeten Bewertung unterzieht. Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Dekanat schriftlich zu begründen. Die Dissertation wird mit einer der folgenden Noten und der entsprechenden Notenstufe bewertet:

0,7/1,0	summa cum laude (ausgezeichnet)
1,3/1,7/2,0	magna cum laude (sehr gut)
2,3/2,7/3,0	cum laude (gut)
3,3/3,7/4,0	rite (genügend)
5,0	non sufficit (nicht genügend)

(2) Legt ein*e Gutachter*in nach Fristablauf trotz mehrfacher Aufforderungen kein Gutachten vor, kann auf Antrag der*des Promovierenden der Begutachtungsauftrag entsprechend den Regelungen von § 9 neu vergeben werden.

(3) Ist nur eines der Gutachten ablehnend, oder weichen die Bewertungen um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, holt der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten ein.

(4) Die Dissertation und die Gutachten werden den als Betreuer*in in Betracht kommenden Mitgliedern der Fakultät (§ 3 Absatz 1) und allen Mitgliedern des Promotionsausschusses (§ 9) drei Wochen lang zugänglich gemacht. Darüber informiert der*die Dekan*in. Jede der als Betreuer*in in Betracht kommenden Personen ist berechtigt, innerhalb der in Satz 1 genannten Frist zur Annahme und Bewertung der Dissertation begründet schriftlich Stellung zu nehmen.

(5) Gehen zwei oder mehr Stellungnahmen gemäß § 10 Absatz 4 ein, entscheidet der Promotionsausschuss, ob ein weiteres Gutachten eingeholt wird, sofern dies nicht bereits gemäß § 10 Absatz 3 erfolgt.

§ 11

Gesamtbeurteilung der Dissertation

(1) Die Dissertation wird mit „non sufficit“ bewertet, wenn bei zwei vorliegenden Gutachten beide oder wenn bei drei vorliegenden Gutachten mindestens zwei Gutachten ablehnend sind. Sind zwei oder mehr Stellungnahmen gemäß § 10 Absatz 4 gegen die Annahme der Dissertation gerichtet, kann der Promotionsausschuss die Dissertation in gründlicher Würdigung der ursprünglichen Gutachten, der Einsprüche und im Regelfall eines weiteren Gutachtens (§ 10 Absatz 5) mit „non sufficit“ bewerten und damit ablehnen. Liegen die Bedingungen aus Satz 1 und 2 nicht vor, ist die Dissertation angenommen.

(2) Ist die Dissertation angenommen, wird die Gesamtnote der Dissertation durch das arithmetische Mittel der Einzelnoten errechnet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Kommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Notenstufen lauten:

bis 1,0:	summa cum laude (ausgezeichnet)
von 1,1 bis 2,0:	magna cum laude (sehr gut)
von 2,1 bis 3,0:	cum laude (gut)
über 3,1:	rite (genügend)

Im Fall des § 10 Absatz 3 sowie, falls im Fall des § 11 Absatz 1 die Dissertation angenommen wird, beschließt der Promotionsausschuss im durch die Gutachten vorgegebenen Rahmen über die Note.

§ 12 Ablehnung der Dissertation

(1) Wird die Dissertation mit „non sufficit“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden und das Prüfungsverfahren abgeschlossen. Die eingereichte Dissertation verbleibt bei den Fakultätsakten.

(2) Die*der Dekan*in teilt der*dem Promovierenden schriftlich mit, dass ihre*seine Dissertation abgelehnt worden ist und welche Mängel hierfür bestimmend waren.

§ 13 Disputation

(1) Nach Annahme der Arbeit (§ 11 Absatz 1) setzt der*die Vorsitzende des Promotionsausschusses den Termin für die öffentliche Disputation fest. Zu ihr lädt er*sie die*den Promovierende*n spätestens zwei Wochen vor dem Termin und gibt ihr*ihm die Zusammensetzung des Promotionsausschusses bekannt. Im Einvernehmen mit der*dem Promovierenden kann die Frist bis zur Disputation verkürzt werden. Innerhalb derselben Frist ist ihr*ihm Einblick in die Gutachten einschließlich des Benotungsvorschlags (§ 10) zu gewähren.

(2) Der*die Promovierende reicht spätestens sieben Tage vor der Disputation schriftliche Thesen bei der*dem Ausschussvorsitzenden ein. Zeit und Ort der Disputation sind rechtzeitig in der Fakultät bekannt zu machen.

(3) Bleibt ein*e Promovierende*r ohne ausreichende und unverzüglich vorgebrachte Entschuldigung der Disputation fern oder bricht er*sie die Disputation ohne eine solche Entschuldigung ab, so gilt die Disputation als nicht bestanden. Ob eine Entschuldigung als ausreichend anzusehen ist, entscheidet der*die Dekan*in. Er*sie kann die Vorlage eines ärztlichen, insbesondere eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen, wenn sich der*die Bewerber*in mit Krankheit entschuldigt.

(4) Der*die Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet die Disputation. Der*die Promovierende erläutert anhand der eingereichten Thesen die wesentlichen Erkenntnisse und Ergebnisse der Dissertation in einem höchstens halbstündigen Referat. Das Referat kann auf Antrag der*des Promovierenden in englischer Sprache gehalten werden; über den Antrag entscheidet die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Anschließend fassen die Gutachter*innen ihre Stellungnahmen zusammen und der*die Promovierende antwortet auf wissenschaftliche Fragen und Einwendungen.

(5) Die Disputation wird vom Promotionsausschuss bewertet; hinsichtlich der Noten gilt § 10 Absatz 1 entsprechend. Die Disputation ist nur bestanden, wenn die Leistungen der*des Promovierenden mit mindestens „rite“ bewertet wurden. Ist die Disputation nicht bestanden, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden, es sei denn, eine Wiederholung der Disputation nach § 14 Absatz 1 ist erfolgreich.

(6) Das Ergebnis ist von der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses der*dem Promovierenden unter Ausschluss der Öffentlichkeit mitzuteilen und mündlich zu begründen.

(7) Über die Gegenstände und Ergebnisse der Disputation fertigt der*die Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Niederschrift an, die zu den Akten der Fakultät zu nehmen ist.

(8) In begründeten Fällen können Gutachter*innen per Videokonferenz an der Disputation teilnehmen, sofern der*die Promovierende und die Mitglieder des Promotionsausschusses eingewilligt haben.

§ 14

Wiederholung der Disputation

(1) Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur binnen eines Jahres zulässig. Der Promotionsausschuss kann die Wiederholung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

(2) Der*die Promovierende teilt dem*der Dekan*in binnen eines Monats nach dem Tag der Disputation mit, ob er*sie die Disputation wiederholen will. Unterbleibt dies oder findet die Wiederholung aus einem von der*dem Promovierenden zu vertretenden Grund nicht in der in Absatz 1 bestimmten Frist statt oder wird die Disputation erneut nicht bestanden, ist die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden und das Prüfungsverfahren abgeschlossen.

§ 15

Gesamtnote

(1) Das Promotionsverfahren ist mit Erfolg abgeschlossen, wenn die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden ist. In diesem Fall wird eine Gesamtnote für die Promotion festgelegt. Dabei wird die Gesamtnote der Dissertation mit vier und die Note der Disputation mit eins gewichtet. Nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma wird berücksichtigt. Alle weiteren Kommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gelten die Notenstufen gemäß § 11 Absatz 2.

(2) Die*der Vorsitzende teilt der*dem Promovierenden unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis mit. Damit ist das Prüfungsverfahren abgeschlossen.

(3) Ist das Prüfungsverfahren abgeschlossen, wird der*dem Promovierenden eine vorläufige Urkunde über den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens ausgestellt. Sie enthält einen Hinweis auf das Recht zur Führung des Titels „Dr. des.“ gemäß § 19 Absatz 2 und die dafür vorgesehene Gültigkeitsfrist.

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Prüfungsverfahrens hat die*der Promovierende die Dissertation in der von dem*der Dekan*in nach Zustimmung der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters genehmigten Fassung im Druck zu vervielfältigen. Die Dissertation

kann als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel oder (im Wesentlichen ungekürzt) als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht werden. Von der veröffentlichten Fassung sind vier Pflichtexemplare innerhalb von drei Jahren nach dem letzten Prüfungstermin an die Fakultät abzuliefern. Versäumt sie*er die Frist, verliert sie*er alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Auf Antrag der*des Promovierenden kann der*die Dekan*in die Frist angemessen verlängern.

(2) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt je nach Fall zu bezeichnen als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines*einer Doktors*Doktorin der Philosophie der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald“. Auf der Rückseite des Titelblattes ist der Tag der Disputation anzugeben, sowie die Namen der folgenden Personen: Dekan*in, Erstgutachter*in, übrige Gutachter*innen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Dissertation gemäß Absatz 1 Buchstabe b veröffentlicht wird.

(3) Im Falle einer kumulativen Dissertation gemäß § 1 Absatz 4 ist dem*der Dekan*in innerhalb von drei Jahren die Veröffentlichung sämtlicher zum Zeitpunkt der Einreichung noch nicht veröffentlichter Texte in wissenschaftlichen Publikationen anzuzeigen. Außerdem sind jeweils vier Sonderdrucke oder andere gedruckte Belegexemplare abzuliefern. Der Veröffentlichungspflicht wird auch Genüge getan, wenn vier im Eigenverlag hergestellte und gebundene Exemplare des Gesamtwerkes abgeliefert werden.

(4) Das genehmigte Manuskript der Dissertation gemäß Absatz 1 bzw. im Falle einer kumulativen Dissertation sämtliche dafür konstitutiven Arbeiten hat der*die Promovierende unverändert und vollständig zu den Akten der Fakultät zurückzugeben.

§ 17

Elektronische Veröffentlichung der Dissertation

(1) Statt der Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 16 kann der*die Promovierende die elektronische Veröffentlichung der Dissertation wählen.

(2) Die elektronische Veröffentlichung ist zulässig und gilt unbeschadet des Absatzes 3 als Erfüllung der Veröffentlichungspflicht, wenn

a) der*die Promovierende eine elektronische Version auf dem Publikationsserver der Universitätsbibliothek der Universität Greifswald im Open Access veröffentlicht. Dabei räumt der*die Promovierende der Universitätsbibliothek das zeitlich und räumlich unbegrenzte, unwiderrufliche Recht ein, ihre*seine Dissertation in allen ihren Teilen zu speichern und zugänglich zu machen;

b) der*die Promovierende der Universität Greifswald, der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek schriftlich das Recht überträgt, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen, und er*sie schriftlich versichert, dass die elektronische Version der genehmigten Dissertation entspricht; und

c) der*die Promovierende vier vollständig mit der elektronischen Version übereinstimmende, ausgedruckte und haltbar gebundene Exemplare bei der Universitätsbibliothek der Universität Greifswald abgibt.

(3) Die Vorschriften über die Genehmigung der zur Veröffentlichung vorgesehenen

Fassung und über die Veröffentlichungsfrist (§ 16 Absatz 1 und 3), über die formelle Anlage der Dissertation (§ 16 Absatz 2 Satz 1 und 2) und über die Rückgabe des genehmigten Manuskriptes der Dissertation (§ 16 Absatz 4) gelten entsprechend.

(4) Es wird vermutet, dass die erstmalige elektronische Veröffentlichung der Dissertation durch die Universität Greifswald sechs Monate nach dem Tag der Promotion (§ 19 Absatz 1 Satz 3) stattfand, sofern die*der Promovierende keinen anderen Veröffentlichungstag in geeigneter Weise nachweist; dieser Nachweis kann insbesondere durch eine diesbezügliche Bescheinigung der Universitätsbibliothek der Universität Greifswald geschehen, die ihm*ihr auf Antrag bei der Abgabe der in elektronischer Form zu veröffentlichenden Dissertation auszustellen ist.

(5) Die Erhebung von Gebühren für die elektronische Veröffentlichung der Dissertation durch die Universität Greifswald auf der Grundlage einer Gebührensatzung bleibt vorbehalten.

(6) Der elektronischen Veröffentlichung durch die Universität Greifswald im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a steht die elektronische, allgemein zugängliche Veröffentlichung durch eine*n Dritten gleich, wenn diese stattgefunden hat und der*die Promovierende einen Vertrag mit der*dem Dritten vorlegt, aus dem sich ergibt, dass die elektronische Veröffentlichung mindestens für die in Absatz 4 Satz 1 genannte Dauer vorgehalten wird; Absatz 2 Buchstabe b und c bleibt unberührt.

§ 18

Einsichtnahme in die Promotionsakte

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist der*dem Promovierenden auf Antrag beim Dekanat Einsicht in die Promotionsakte einschließlich der Gutachten und Stellungnahmen nach § 10 und der Disputationsniederschrift nach § 13 Absatz 7 zu gewähren.

§ 19

Vollziehung der Promotion

(1) Hat die*der Promovierende alle Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht der*die Dekan*in die Promotion der*des Promovierenden durch Aushändigung oder Zusendung der Urkunde; diese wird in deutscher und in englischer Sprache abgefasst. Mit dem Empfang der Urkunde erhält der*die Promovierte das Recht zur Führung des Doktor*innengrades. Als Tag der Promotion wird das Datum der Disputation in die Urkunde eingesetzt.

(2) Mit Bestehen der Verteidigung erwirbt die*der Promovierende das Recht, den vorläufigen Titel einer*eines designierten Doktors*in zu tragen. Der Titel erlischt nach Ablauf der für die Publikation der Dissertation eingeräumten Frist (§ 16 Absatz 1) oder mit der Aushändigung der endgültigen Promotionsurkunde (§ 19 Absatz 1) oder der Ungültigkeitserklärung von Promotionsleistungen (§ 20).

§ 20

Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen und Entziehung des

Doktor*innengrades

- (1) Ergibt sich, dass der*die Promovierende oder Promovierte hinsichtlich der Promotionsleistungen oder der Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren getäuscht hat, so können die Promotionsleistungen für ungültig erklärt, der Doktor*innengrad entzogen und die Promotionsurkunde eingezogen werden.
- (2) Der Doktor*innengrad kann entzogen und die Promotionsurkunde eingezogen werden, wenn die*der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie*er den Doktor*innengrad missbraucht hat.
- (3) Die Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der dem Fakultätsrat angehörenden Universitätsprofessor*innen.

§ 21

Ehrenpromotion

- (1) Die Philosophische Fakultät kann Grad und Würde als Doktor*in der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) wegen hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen oder besonderer Verdienste in den jeweiligen Wissenschaften und Künsten innerhalb der Philosophischen Fakultät verleihen. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der dem Fakultätsrat angehörenden Universitätsprofessor*innen sowie der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates. Der Senat der Universität Greifswald wird nach Maßgabe der Grundordnung beteiligt.
- (2) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung der hierfür angefertigten Urkunde vollzogen, in welcher die Verdienste der*des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 22

Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Universität oder wissenschaftlichen Hochschule (binationale Promotion)

- (1) Die Fakultät kann zusammen mit einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule des Auslands in einem gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahren den Grad eines*einer Doktors*Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) verleihen.
- (2) Der*die Bewerber*in für eine binationale Promotion mit einer im Ausland gelegenen Universität muss die Voraussetzungen für die Annahme sowohl an der Universität Greifswald (§ 2) als auch an der ausländischen Partnerinstitution erfüllen.
- (3) Ein gemeinsames Promotionsverfahren mit einer ausländischen Partnerinstitution setzt voraus, dass mit der Partnerinstitution ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer binationalen Promotion geschlossen wird. Dieser Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung durch den*die Dekanin der Philosophischen Fakultät und des Fakultätsrates. Er regelt insbesondere die Durchführung einer gemeinsamen Prüfung und die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen durch einen gemeinsamen Promotionsausschuss.
- (4) Der Vertrag kann mit Zustimmung des Senats Ausnahmen dieser Promotions-

ordnung vorsehen, soweit dies erforderlich ist, um Regelungen oder Traditionen der Partnerinstitution Rechnung tragen zu können.

(5) Die Betreuung der Dissertation erfolgt durch eine*n Hochschullehrer*in der Fakultät gemäß § 3 und eine*n Hochschullehrer*in der ausländischen Partnerinstitution.

(6) Der Vertrag regelt, ob die Dissertation an der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald oder bei der ausländischen Partnerinstitution eingereicht wird. Die Sprache der Dissertation, der schriftlichen Zusammenfassung und der Disputation wird ebenfalls im Kooperationsvertrag festgelegt.

(7) Die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Rechte an ihr richten sich nach den Vorschriften beider Partnerinstitutionen. Die Partneruniversitäten regeln das Nähere im Kooperationsvertrag, soweit erforderlich, so insbesondere, wenn sich die Vorschriften der Partnerinstitutionen zur Veröffentlichung der Dissertation nicht miteinander vereinbaren lassen.

(8) Hat der*die Bewerber*in die vom Recht beider Partnerinstitutionen geforderten Voraussetzungen erfüllt, wird eine gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt. Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Vorschriften der beteiligten Partnerinstitutionen erforderlich sind. Aus ihr muss hervorgehen, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung erfolgte. Ist nach dem Recht der ausländischen Partnerinstitution die Aushändigung einer gemeinsamen Urkunde nicht zulässig, so wird von den beteiligten Partnerinstitutionen jeweils eine Promotionsurkunde ausgehändigt. Aus beiden Urkunden muss ersichtlich sein, dass die gleichzeitige Führung der Doktor*innengrade nebeneinander abgeschlossen ist und jede der beiden Urkunden nur in Verbindung mit der jeweils anderen gültig sind.

§ 23

Erneuerung der Promotionsurkunde

(1) Der*die Dekan*in kann auf Beschluss der Fakultät die Promotionsurkunde zum 50. Jahrestag der Promotion in feierlicher Form erneuern, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbundenheit der Jubilarin bzw. des Jubilars mit der Universität angebracht erscheint.

§ 24

Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität vom 15. Dezember 2021 und der Genehmigung der Rektorin.

Greifswald, den 20.12.2021

**Die Rektorin der
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. rer. nat. Katharina Riedel**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 21.12.2021